

Schützen Sie sich selbst!

Das Geldwäschegesetz fordert außerdem von den betroffenen Unternehmen, angemessene Vorkehrungen für **interne Sicherungsmaßnahmen** gegen Geldwäsche zu treffen.

Darunter fällt, dass interne Grundsätze erstellt und Richtlinien gegen Geldwäsche erlassen, geeignete Sicherungssysteme mit Kontrollen eingerichtet, im Kundenkontakt stehende Mitarbeiter/innen über die Sorgfaltspflichten unterrichtet werden und die Mitarbeiter/innen durch geeignete und risikoorientierte Maßnahmen auf Zuverlässigkeit geprüft werden. Finanzunternehmen müssen außerdem einen Geldwäschebeauftragten bestellen.

Die internen Sicherungsmaßnahmen und die Aufzeichnung und Aufbewahrung können die Unternehmen auch auf Dritte übertragen. Dies erfordert jedoch eine vertragliche Vereinbarung mit dem Dritten, die der Zustimmung durch das Regierungspräsidium als Aufsichtsbehörde bedarf.

Das GwG enthält für den Fall, dass Unternehmen die genannten Pflichten nicht beachten, **Bußgeldvorschriften**. Bei Pflichtverstößen kann das Regierungspräsidium Bußgeldverfahren einleiten und Bußgelder bis 100.000,00 € festsetzen.

Beachten Sie auch, dass das Geldwäschegesetz bundesweit gilt. Dies kann für Ihr Unternehmen wichtig sein, wenn Sie Niederlassungen in anderen Bundesländern unterhalten. Die Verpflichtungen aus dem Geldwäschegesetz sind auch in diesen Niederlassungen zu erfüllen.

Wichtige Adressen

Dieser Flyer bietet einen allgemeinen Überblick über das Thema Geldwäscheprävention. Detailliertere Informationen und Merkblätter zum Thema Prävention der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Unternehmen des Nichtfinanzbereichs finden Sie auf unserer Internetseite

www.rp-kassel.de

(Menüpunkte: Sicherheit & Ordnung → Gefahrenabwehr)

Bei Fragen oder Unklarheiten nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf!

Kontakt

Regierungspräsidium Kassel
Frau Mona Schirghofer
Steinweg 6
34117 Kassel

Tel.: 0561-106-1056

Fax: 0611-32764-1056

E-Mail: geldwaeschepraevention@rpks.hessen.de

Stand: Mai 2012

Regierungspräsidium Kassel



Geldwäscheprävention

Hinweise und Tipps zur Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz



Bildquelle: Thorben Wengert / pixelio.de

An **Hessen** führt kein Weg vorbei.

Geldwäsche und ihre Funktion

Laut Duden wird **Geldwäsche** als „das Umwandeln von Geldern illegaler Herkunft (insbesondere aus Raub, Erpressung, Drogen-, Waffen- und Frauenhandel) in offiziell registrierte Zahlungsmittel“ definiert.

Geldwäsche finanziert organisierte Kriminalität und Terrorismus und schadet damit nicht nur nachhaltig dem Ruf und der Solidität von Unternehmen, die für kriminelle Aktivitäten missbraucht werden, sondern richtet auch erheblichen volkswirtschaftlichen Schaden an. Damit ist Geldwäsche eine Gefährdung für das Gemeinwesen.

Die Bekämpfung der Geldwäsche hat ihre gesetzliche Grundlage im Geldwäschegesetz (GwG). Dieses legt nicht nur für Banken, sondern auch für viele Gewerbetreibende bestimmte Sorgfaltspflichten fest, um Geldwäsche zu verhindern. Diese Pflichten wirken sich direkt auf den Umgang mit Kunden und die Abläufe in einem Unternehmen aus.

Für Nordhessen ist das Regierungspräsidium Kassel die zuständige Aufsichtsbehörde über den „Nichtfinanzbereich“ und kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes.

Der Aufsicht der hessischen Regierungspräsidien unterstehen:

- Personen, die gewerblich mit Gütern handeln (Güterhändler),
- Immobilienmakler,
- Versicherungsvermittler (§ 59 VVG),
- Rechtsdienstleister (§ 10 RDG),

Im richtigen Moment tätig werden!

- Finanzunternehmen (ohne Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen) und
- Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen, Treuhänder (soweit sie nicht anderer Aufsicht unterstehen).

Die betroffenen Unternehmen haben nach dem Geldwäschegesetz in folgenden Fällen Sorgfaltspflichten einzuhalten:

1. bei jeder auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung (ausgenommen Güterhändler, wenn Bargeldtransaktionen einen Wert von 15.000 € nicht übersteigen; bei geteilten Transaktionen gilt der Gesamtbetrag je Geschäftsvorfall) oder
2. bei Geschäften mit Gelegenheitskunden ab einem Wert von 15.000 € je Geschäftsvorfall (bei geteilten Zahlungen gilt der Gesamtbetrag) oder
3. unabhängig von der Höhe der Transaktion immer, wenn Unternehmen Tatsachen feststellen, die den Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung begründen oder
4. immer dann, wenn Zweifel an den Identitätsangaben des Kunden bestehen.

In **Verdachtsfällen** sind die Unternehmen verpflichtet, diesen Verdacht unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden und dem Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Geldwäscheverdachtsanzeigen – zu melden.

Maßnahmen treffen!

Das Geldwäschegesetz sieht folgende **Sorgfaltspflichten** vor:

- Der Geschäfts- oder Vertragspartner ist zu identifizieren (Kenne deinen Kunden – Know Your Customer – KYC-Prinzip).
- Es sind Informationen über den Geschäftszweck einzuholen, sofern der Hintergrund nicht eindeutig ist.
- Es ist abzuklären, ob der Vertragspartner für einen Dritten handelt und wer der wirtschaftlich Berechtigte ist (bei natürlichen wie auch juristischen Personen).
- Unterlagen und Aufzeichnungen über die Geschäftsbeziehung müssen mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden und sind auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- Die Geschäftsbeziehung ist fortlaufend zu überwachen und zu dokumentieren.

Können die drei erstgenannten Sorgfaltspflichten nicht eingehalten werden, darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder fortgesetzt und es dürfen keine Transaktionen durchgeführt werden. Bestehende Geschäftsverbindungen sind zu beenden.



Bildquelle: Kellermeister / pixelio.de